

tliche Schuld in Gold.

elöst 2,053,200.-

..... 9000.-

..... 9000.-

..... 18,000.-

ingelöst 2,073,200.-

..... 902,800.-

..... 18,000.-

..... 884,800.-

58 747,800.-

60 137,000.-

..... 884,800.-

liet laut letztem Bericht ein Ge-

..... 50.-

tion für 1870 18,000.-

..... 49.-

..... 18,100.-

..... 18,000.-

..... 100.-

Courant-Anleihe.

..... 3,746,100.-

den am 1. Octbr.

..... 45,700.-

..... Court. 3,700,400.-

den bestimmten Einnahmen

..... 40,228.32.

..... 622.4.

..... 129.7

..... 16,224.4

..... 309.1

cht eingeforderter Ca-

Ausloosung 53.

..... 101,943

..... 159,509.

waren dagegen:

..... 99,966.

..... 18,000.-

..... 41,542.

ant 159,509.

tilgungsdeputation

(gez.) C. E. Wegmann.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. Februar 1871.

1. Einquartierung.

Die Bürgerschaft hat aus der Mittheilung des Senats vom 17. Februar gern gesehen, daß der Senat die erforderlichen Schritte bei der betreffenden Behörde gethan hat, um die Evacuation der Kasernen von den Gefangenen zu veranlassen, und kann nur dringend wünschen, daß diese Bemühungen baldigen Erfolg haben mögen.

Mit Bedauern vernimmt sie dagegen, daß der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft nicht beistimmt, weil die Ausführung desselben nur unter Aufwendung erheblicher Kosten möglich ist.

Die Bürgerschaft ist der Meinung, daß die Kosten sich erheblich geringer stellen werden, als im Bericht der Quartierdeputation angegeben ist, wenn die Militärverwaltung veranlaßt wird, die Verpflegung der nicht mobilen Mannschaft selbst zu übernehmen oder eine entsprechende Vergütung dafür zu zahlen, und wenn die Quartierdeputation versucht, eine möglichst große Anzahl von Soldaten in geeigneten Räumen unterzubringen.

Sollten aber auch die Kosten erheblich bleiben, so wünscht die Bürgerschaft doch, daß gemäß ihrem Beschlusse vom 15. Febr. verfahren werde, und zwar, weil in dieser Weise sich die gerechteste Vertheilung der Einquartierungslast auf die steuerpflichtigen Bewohner Bremens ermöglichen läßt.

Die Bürgerschaft sieht sich deshalb veranlaßt, den Senat wiederholt zu ersuchen, in geeigneter Weise die Ausführung ihres Beschlusses vom 15. Februar zu veranlassen.

Endlich will die Bürgerschaft nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit die Deputation, welche schon im September v. J. mit Entwerfung eines Quartiergesetzes beauftragt ist, an eine möglichst rasche Erledigung ihres Auftrags hierdurch nachdrücklichst zu erinnern.

2. Schuldentilgung.

Die Bürgerschaft hat den Verwaltungsbericht der Schuldentilgungsdeputation dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 24. Februar 1871.

1. Transitorische Bestimmung zu den am 2. Januar 1871 publicirten Aenderungen des Gesetzes vom 21. Februar 1854, die Bürgerschaft betreffend.

Die am 2. Januar publicirten Aenderungen des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1854 können nach ihren Worten dahin ausgelegt werden, daß auch diejenigen Staatsbürger, welche bereits nach dem letztgedachten Gesetze Wähler und wählbar waren, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wenn nach Ableistung ihres Staatsbürgereides noch keine drei Jahre abgelaufen

sind, ihre Wahlberechtigung und Wählbarkeit auf so lange wieder verlieren, als sie nicht auch hinsichtlich des Alters und der seit Ableistung des Staatsbürgereides abgelaufenen Frist den Erfordernissen des neuen Gesetzes genügen.

Ob eine solche Auslegung als eine unzulässige Rückanwendung des Gesetzes zu erachten wäre, bleibt mindestens zweifelhaft; jedenfalls entspricht es der Billigkeit nicht, den bereits im Besitz der Wahlberechtigung und Wählbarkeit befindlichen Staatsbürgern dieses Recht durch ein neues Gesetz zu entziehen, und erscheint es daher um so nothwendiger, alle Zweifel in dieser Hinsicht durch eine transitorische Bestimmung zu beseitigen, als diese Zweifel auch bei allen andern Wahlen entstehen können, für welche die zur Wahl in die Bürgerschaft vorgeschriebenen Eigenschaften als Erforderniß gelten. Daher fordert der Senat die Bürgerschaft auf, sich mit ihm zu der nachstehenden Uebergangsbestimmung zu vereinigen:

„Denjenigen Staatsbürgern, welche bei Publication der Abänderungen des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes vom 21. Februar 1854 nicht nur den Staatsbürgereid geleistet, sondern auch das 25. Lebensjahr vollendet hatten oder verheirathet oder für volljährig erklärt worden waren, verbleibt die auf Grund des Gesetzes vom 21. Februar 1854 erworbene Wahlberechtigung und Wählbarkeit auch dann, wenn seit der Ableistung ihres Bürgereides noch keine drei Jahre abgelaufen sind, oder von ihnen das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.“

2. Ankauf des Melkerplatzes und Canalanlage auf der St. Stephani-Kirchenweide.

Dem Wunsche der Bürgerschaft entsprechend, hat der Senat die Deputation für die Häfen und Eisenbahnen beauftragt, sich in Betreff der zu expropriirenden Grundstücke weiter zu äußern, und läßt den darüber erstatteten Bericht der Deputation hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, vorbehaltlich seiner Beschlußfassung, zugehen.

Anlage und
Unter-Anlage
(Hsf.)

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 24. Februar 1871.

Bericht der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen, den Melkerplatz betreffend.

Bei Erstattung ihres Berichts vom 16. December vorigen Jahres ging die Deputation von der Ansicht aus, daß die ihr aufgetragene Prüfung der ganzen Vorlage sich nur darauf beziehen könne, über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit des Projects der Anlage einer Schiffahrtsanstalt auf der St. Stephani-Kirchenweide und dem Melkerplatz im Allgemeinen, sowie über die angemessenste Verbindung mit dem Straßennetze der Vorstadt zu berichten. Sie glaubte annehmen zu dürfen, daß es sich zur Zeit so wenig um eine Bearbeitung der speciellen Anlage des Hafens und des Canals als einer Schienenverbindung handeln könne, weil, wenn das Project erst nach einer Reihe von Jahren zur Ausführung gelangen sollte, alsdann vielleicht Verhältnisse stattfinden können, welche gegenwärtig gar nicht zu übersehen sind, und daher bei einer jetzigen Specialbearbeitung unberücksichtigt bleiben würden. Sie hielt es daher für einstweilen genügend, durch Ankauf eines Theils der Grundstücke von Flügger und Gätjen in neunzigfüßiger Breite nicht nur eine Verbindung mit der Straße an der Keperbahn zu sichern, sondern auch durch eben diesen Ankauf die Führung von Schienengleisen nach und von der Hafenanlage in verschiedenen Richtungen zu ermöglichen. Einen bestimmten Vorschlag in letzterwähnter Hinsicht zu machen hielt sie nicht für zweckmäßig, theils weil die Rücksichten, welche in späteren Jahren zu nehmen sein werden, zur Zeit noch nicht bekannt sind, und theils weil,

Wenn schon jetzt eine Bestimmung
würde, an deren Ausführung
würde, welche der Sache nur zu
Freilich wurden im Kreise
Berichts vom 16. December, aus
den neuen Hosen mit der Bef
nehmen, und hat dieselbe auf's
legung der beifolgenden großen
ist paraderbittet, um ein Dupl
auf's Neue ergeben, daß, nach A
wird, eine Führung der Gleise
ist in keiner Weise empfehle. C
nd die Anlage auf der St. Ste
indere Verordnungen bilden we
nes die einhundertfünfte Expediti
von der Bundesrath über den B
kann und welche auf dem letzt
ganz ohne den mindesten Vortheil
Wahrung über der Behauptung be
Verordnungen mit der Keperbahn
Legation soll in Deputation noch
Beratung, um dabei ohne G
ganz, um zu klären oder le
wären immer in die Curve
nicht immer, während einzelne
plante Beschläge, von der ei
Der hat der 90 Fuß breiten
nicht im Mind darboten, ent
andern Seite die Bahn zu führen
sollte es angemessen erscheinen
auch Fahrstraße anzulegen sein.
und nur Reihe von Jahren der
mit getroffen werden kann, we
Ausführung des ganzen Project
zu dem Antrag vom 16. Decem
Umstände von Flügger und G
90 Fuß Breite erforderlich sind,
tunspflicht anzupreisen.
Es in solcher Weise die
der Anproben gesichert, so wie
in Schenkung und eine b
Wohnen Wäutungen nach der
ten steht, man sich begnügen
in möglich herbeigeführt werde
Schließlich bemerkt die
in der St. Stephani Kirchen-G
aus der bestehende Deputation
entw. Zugleich würde, da
stimmte der Herren u. j. w. e
Deputation zu Verwaltung der
sein, welche zu bestragen die

Die De
(gez)

keit auf so lange wieder verlieren, als seit Ableistung des Staatsbürgerneuen Gesetzes genügen.

ne unzulässige Rückanwendung bei Lohat; jedenfalls entspricht es der Billigung und Wählbarkeit befindlichen zu ziehen, und erscheint es durch eine transitorische Zeit, wenn andern Wahlen entstehen können, vorgeschriebenen Eigenschaften als Bürgererschaft auf, sich mit ihm zu vereinigen.

bei Publication der Abänderungen in 1. Februar 1854 nicht nur den 50. Lebensjahr vollendet hatten oder verheiratet bleibt die auf Grund des Gesetzes Billigung und Wählbarkeit auch dann, wenn keine drei Jahre abgelaufen sind, vollendet ist."

und Canalanlage auf der Kirchenweide.

prechend, hat der Senat die Deputation sich in Betreff der zu expropriieren darüber erstatteten Bericht der Deputation, vorbehaltlich seiner Bestätigung.

Häfen und Eisenbahn betreffend.

16. December vorigen Jahres für die aufgetragene Prüfung der ganzen Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit auf der St. Stephani-Kirchenweide über die angemessenste Verbindung der speciellen Anlage des Hafens handeln könne, weil, wenn das Projekt gelingen sollte, alsdann die Ausführung gar nicht zu übersehen sein würde. Es überbrückt bleiben würden. Der Ankauf eines Theils der Grundstücke nicht nur eine Verbindung, sondern auch durch eben diesen Ankauf der Hafenanlage in verschiedener Hinsicht in letzterem Maße, weil die Rückfichten, welche in der noch nicht bekannt sind, und

wenn schon jetzt eine Bestimmung über die Richtung der Bahnverbindung getroffen würde, an deren Ausführung noch nicht gedacht wird, man Erwartungen anregen würde, welche der Sache nur zum Nachtheil gereichen dürften.

Freilich wurden im Kreise der Deputation, auch schon vor Erstattung ihres Berichts vom 16. December, alle erdenklichen Linien zur Verbindung der Gleise an dem neuen Hafen mit der Weserbahn und dem Weserbahnhofe in Berathung genommen, und hat dieselbe auf's Neue diese Frage ernstlich erwogen, unter Zugrundelegung der beifolgenden großen Situationskarte des fraglichen Stadttheils (welche sie sich zurückerbittet, um ein Duplicat davon anfertigen zu lassen). Dabei hat sich denn auf's Neue ergeben, daß, nach Ansicht der Deputation und der zu Rathe gezogenen Techniker, eine Führung der Gleise von dem Melkerplatze nach dem Weserbahnhofe sich in keiner Weise empfehle. Es darf angenommen werden, daß der Weserbahnhof und die Anlage auf der St. Stephani Kirchenweide zwei völlig von einander abge sonderte Verwaltungen bilden werden, sowohl was die zollseitige Abfertigung als was die eisenbahnseitige Expedition betrifft. Wollte man nun die Züge nach und von der Kirchenweide über den Weserbahnhof laufen lassen: so würde dadurch der Raum und Verkehr auf dem letzteren in hohem Grade beeinträchtigt werden, und zwar ohne den mindesten Vortheil für die neue Anlage. Außerdem würde die Verbindung über den Weserbahnhof bei weitem theurer kommen als ein anderer Verbindungsweg mit der Weserbahn etwa in der Nähe des St. Stephanithors. Diesen Letzteren hält die Deputation nach gegenwärtiger Sachlage für die allein richtige Verbindung, indem dabei ohne Schwierigkeit und mit möglichster Bequemlichkeit ganze Züge von beladenen oder leeren Wagen vom Weserbahnhofe bis zum Stephanithore hinaus und in die Curve nach der neuen Anlage und umgekehrt gefahren werden können, während einzelne Wagen, vermittelt einer auf der Contrescarpe anzulegenden Drehscheibe, von der einen Anstalt zur andern gebracht werden können. Der Ankauf der 90 Fuß breiten Fläche auf den erwähnten beiden Grundstücken würde das Mittel darbieten, entweder etwas weiter nach der einen oder nach der anderen Seite die Bahn zu führen, je nachdem demnächst die sich ergebenden Verhältnisse es angemessen erscheinen lassen. Neben der Bahn würde dann eine entsprechende Fahrstraße anzulegen sein. Da aber zur Zeit über die genaue Richtung, welche nach einer Reihe von Jahren der Bahn zu geben sein wird, eine Bestimmung nicht wohl getroffen werden kann, wenn man nicht schon jetzt einen Beschluß über die Ausführung des ganzen Projects fassen will, so kann die Deputation nur wiederholt auf ihren Antrag vom 16. December zurückkommen und empfehlen, den Ankauf der Grundstücke von Flügger und Gätjen, soweit sie zu einer Straßenverbindung von 90 Fuß Breite erforderlich sind, zu beschließen und über dieselben die Expropriationspflicht anzusprechen.

Ist in solcher Weise die Verbindung des Melkerplatzes mit der Straße an der Kieperbahn gesichert, so wird, wie ein Blick auf die Situationskarte ausweist, ein Schienenstrang und eine breite Fahrstraße leicht weiter zu führen sein in verschiedenen Richtungen nach der Gegend des Stephanithors, womit, wie die Deputation glaubt, man sich begnügen kann, bis über die Ausführung des ganzen Projects ein Beschluß herbeigeführt werden wird.

Schließlich bemerkt die Deputation, daß der Vertrag über den Melkerplatz mit der St. Stephani Kirchen-Gemeinde vereinbart ist, und daß nun noch erübrigt, etwa die berichtende Deputation mit der Zahlungsanweisung des Kaufpreises zu beauftragen. Zugleich würde, da verschiedene Kosten für Geometer-Messungen, Versteinung der Grenzen u. s. w. erwachsen, ein Belauf bis zu etwa 200 Thalern der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zur Verfügung zu stellen sein, welches zu beantragen die Deputation sich gestattet.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Duckwitz. (gez.) H. H. Schröder.

